



**Gemeinde
Emsbüren**

LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 38
„Waldsiedlung Napoleondamm“
- 9. Änderung
parallel
45. Flächennutzungsplanänderung**

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

INKL. ARTENSCHUTZBEITRAG

Projektnummer: 218562
Datum: 2019-12-04

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	6
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	7
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1	Untersuchungsmethodik	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	9
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	9
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	10
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	14
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	16
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	16
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	16
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	16
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	17
4	WIRKUNGSPROGNOSE	17
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	17
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	17
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	19
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	19
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
4.2.3	Fläche.....	21
4.2.4	Boden	21
4.2.5	Wasser	22
4.2.6	Klima und Luft	22
4.2.7	Landschaft.....	23
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	23
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	23
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	23
4.4	Wechselwirkungen.....	25
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	25
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	26
6	MONITORING	28
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	29
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	29

9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	29
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	29
11	ANHANG.....	30
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	30
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	31
11.2.1	Gesetze	31
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	31
11.2.3	Sonstige Quellen	31
11.3	Verlust und Ausgleich von Wald nach Waldgesetz	34
11.4	Artenschutzbeitrag	35
11.4.1	Rechtliche Grundlagen.....	35
11.4.2	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	37
11.4.3	Artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen 40	
11.4.4	Zusammenfassung.....	43
11.5	Bestandsplan.....	43

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna	12
Tabelle 2: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	17
Tabelle 3: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	19
Tabelle 4: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24
Tabelle 5: Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung.....	38

Wallenhorst, 2019-12-03

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Desmarowitz

Bearbeitung:

Henrik Klawa, B.Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2019-12-04

Proj.-Nr.: 218562

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Auf Grund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Emsbüren sollen auf einer gemeindeeigenen, in zentralörtlicher Lage gelegenen Grünfläche mit Baum- und Gehölzbestand, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachverdichtung der bereits vorhandenen Wohnsiedlung im Bereich zwischen Mühlenstraße und Elisabethstraße geschaffen werden.

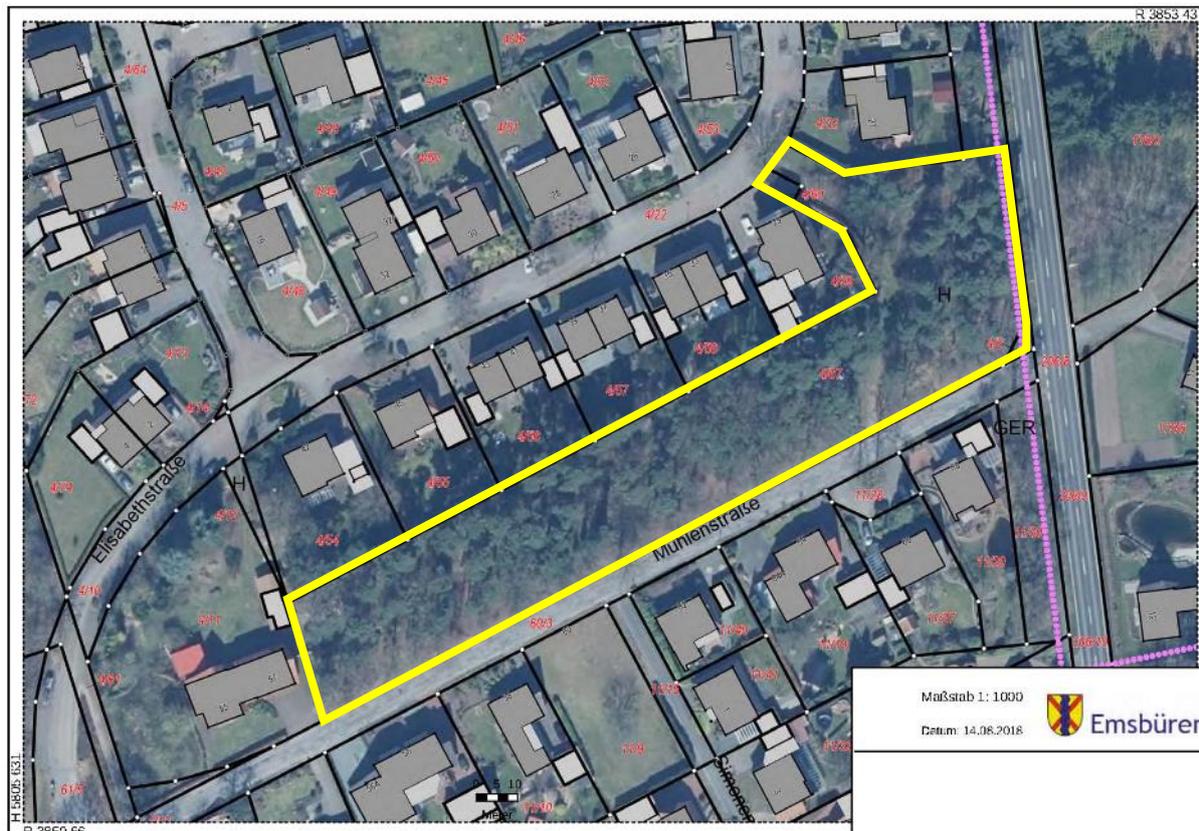


Abb. 01: Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Quelle: LGLN, Gemeinde Belm)

Mit der Aufstellung dieser 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Waldsiedlung Napoleondamm“ und der 45. Flächennutzungsplanänderung (Parallelverfahren) entspricht die Gemeinde der allgemeinen Forderung des Baugesetzbuches, die Gemeindeentwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung voranzubringen. Die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen wird durch die wohnbauliche Nutzung einer noch unbebauten Fläche des Innenbereichs vermieden.

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO. Das im Bebauungsplan vorgesehenen Maß der baulichen Nutzung ermöglicht die Errichtung zentrennah gelegener Ein- bis Zweifamilienwohnhäuser innerhalb der Ortslage Emsbüren.

Als Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung muss im Parallelverfahren eine Teilfläche des Änderungsbereichs der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 von der Darstellung einer Grünfläche hin zu einer Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO geändert werden.



Abb. 02: städtebauliches Konzept (Quelle: LGLN, IPW, eigene Bearbeitung)

Mit der o.a. Abbildung ist ein beispielhafter Parzellierungsvorschlag erstellt worden. Denkbar ist aber auch die Errichtung von Einzel- und Doppelhausbebauung mit einem entsprechend höheren Verdichtungsgrad innerhalb des Siedlungsquartiers.

Unter Berücksichtigung des städtebaulichen Umfeldes können maximal 7 Einzelwohnhäuser errichtet werden. Je Wohnhaus sollen maximal 2 Wohnungen zulässig sein.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Waldsiedlung Napoleondamm“ befindet sich in der Gemeinde Emsbüren, Gemarkung Mehringen, in der Flur 1. Bestandteil des Geltungsbereichs sind die Flurstücke 4/67, 4/2 und 4/60.

Der Geltungsbereich der 45. Flächennutzungsplanänderung bleibt hinter dem Planungsraum der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 zurück, da im wirksamen Flächennutzungsplan bereits eine Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO) im Westen und Osten des Planungsraums dargestellt ist.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich „öffentliche Grünfläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar.

Auf einer Teilfläche der o.a. Grünfläche soll die geplante Wohnbebauung realisiert werden. Umgeben ist die Grünfläche von im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO).

Vor diesem Hintergrund wird der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Emsbüren im Zuge der 45. Änderung des Flächennutzungsplans geändert.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 38, 9. Änderung sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 6.530 m ²
- Allgemeine Wohngebiete (WA)	ca. 3.655 m ²
- Öffentliche Grünfläche	ca. 2.840 m ²
- Fläche für Versorgungsanlagen	ca. 35 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus den Allgemeinen Wohngebieten und aus der Fläche für Versorgungsanlagen. Es ergibt sich eine Versiegelung von ca. 0,15 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeine Wohngebiete mit einer GRZ 0,4	3.655	0,4	1.462
Öffentliche Grünfläche	2.965	0,0	0
Fläche für Versorgungsanlagen	35	1,0	35
Versiegelung			1.497

Der Geltungsbereich der 45. Flächennutzungsplanänderung bleibt hinter dem Planungsraum der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 zurück. Daher wird aufgrund der größeren Detailschärfe bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung in diesem Umweltbericht (sh. Kap.11.3) auf die Festsetzungen des B-Planes zurückgegriffen.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004)

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2010 vor. In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird das Plangebiet als vorhandene Bebauung/bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Weitere zeichnerische Darstellungen sind für das Plangebiet nicht getroffen.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Emsbüren wird das Plangebiet als öffentliche Grünflächen dargestellt. Im Zuge der 45. FNP-Änderung werden die Darstellungen in Wohnbauflächen geändert.

Bebauungsplan (B-Plan):

Im wirksamen Bebauungsplan Nr. 38 einschließlich bisheriger Änderungen ist das Plangebiet als öffentliche Grünfläche / Kinderspielplatz festgesetzt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2001 vor. Der LRP macht für das vorliegende Plangebiet keine Aussagen.

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Emsbüren liegt kein Landschaftsplan vor.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Der Waldbestand innerhalb der Wohnsiedlungsbereiche weist einen Wert als Grünstruktur im unmittelbaren Wohnumfeld auf. Allerdings sind bis auf einen Trampelpfad, der zwischen den Siedlungsflächen genutzt wird, keine Spazierwege in dem kleinen Plangebiet vorhanden. Durch die unmittelbar angrenzende K 327 und die Bahngleise westlich des Plangebietes ist eine Lärm-Vorbelastung vorhanden, die bei der weiteren Planung eines Wohngebietes zu berücksichtigen ist (genauer sh. Begründung zum B-Plan).

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Von den umliegenden Nutzungen (Napoleondamm, Mühlenstraße, Bahnlinie) wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. Die schalltechnische Beurteilung hat ergeben, dass unter der Beachtung von Lärmschutzmaßnahmen die Errichtung von Wohngebieten möglich ist.³

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im September 2018 sowie Frühjahr 2019 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt in der Regel anhand der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (vgl. NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, 2013). Im vorliegenden Fall ist jedoch eine Waldfläche betroffen, deren Ersatzbedarf anhand der niedersächsischen Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG durch die Untere Waldbehörde des Landkreises Emsland festgelegt wurde⁴.

Planungsrechtlich abgesicherter Zustand:

Im wirksamen Bebauungsplan Nr. 38 einschließlich bisheriger Änderungen ist das Plangebiet als öffentliche Grünfläche / Kinderspielplatz festgesetzt.

Tatsächlicher Bestand vor Ort:

12.3.1 Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) Wertfaktor 3

Bei dem gesamten Plangebiet handelt es sich um ein Siedlungsgehölz, welches vorwiegend mit Kiefern (BHD ca. 25-30 cm) bestockt ist. In den Randbereichen bestehen jüngere Eichen und Birken sowie vereinzelt Ahorn. In dem Kiefernforst ist die Strauchschicht aus Laubhölzern relativ gut ausgeprägt. Die umliegenden Siedlungsbereiche machen sich durch Gartenpflanzen und Gartenabfälle bemerkbar. Parallel der Mühlenstraße stockt eine Eichenreihe (BHD ca. 50 cm) auf einer leichten Verwallung.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Waldbehörde⁵ ist für den betroffenen Waldbestand eine Ersatzaufforstung nach § 8 NWaldLG im Verhältnis 1:1 vorzusehen.

Angrenzende Bereiche

Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand von Emsbüren und ist im Norden, Süden und Westen von Siedlungsbereichen umgeben. Östlich ist das Plangebiet durch die K 327 Napo-

³ IPW (2019): Bebauungsplan Nr. 38, 9. Änderung „Waldsiedlung Napoleondamm. Schalltechnische Beurteilung. Bericht-Nr.: SC218562.02.

⁴ Schriftliche Stellungnahme der UWB vom 2018-11-01

⁵ Schriftliche Stellungnahme der Unteren Waldbehörde vom 2018-11-01

leondamm abgegrenzt. Etwas weiter westlich des Plangebietes verläuft die Bundesbahnstrecke Rheine – Emden.

Fauna

Konkrete Hinweise zu Vorkommen mit besonderer faunistischer Bedeutung liegen nicht vor. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten zur faunistischen Bewertung des Plangebietes sowie zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes im Frühjahr 2019 Erfassungen der Fledermäuse (Donning 2019, sh. Gutachten) und Brutvögel durchgeführt.

Im Rahmen der Fledermauserfassungen (Donning 2019) wurden fünf Arten sicher nachgewiesen: Großer Abendsegler, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Braunes Langohr sowie die nicht weiter bestimmbare Gattung *Myotis*. Der südliche und südwestliche Waldrand wurde intensiv als Jagdhabitat von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen genutzt. Quartierstandorte wurden nicht ermittelt (genauer sh. Donning 2019).

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung werden im Folgenden dargestellt.

Brutvogelkartierung Frühjahr 2019

Die Brutvogelkartierung erfolgte auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) mit 6 flächendeckenden Begehungen. Im Rahmen der Begehungen wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen in Tageskarten protokolliert mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Dieses sind

- singende, balzrufende Männchen,
- Paare,
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel,
- Nester, vermutliche Neststandorte,
- warnende, verleitende Altvögel,
- Kotballen /Eischalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- bettelnde oder eben flügge Junge.

Bei mindestens zwei Registrierungen revieranzeigender Merkmale können diese als ein Brutrevier gewertet werden (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, Radolfzell). Der Schwerpunkt der Kartierung lag auf der Erfassung von Arten mit besonderer Relevanz⁶ für das Planvorhaben. Der Untersuchungsraum umfasste das Plangebiet sowie das unmittelbar angrenzende Umfeld.

⁶ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Wetter, Anmerkungen
26.02.2019	19.15 – 19.45	unbewölkt, trocken, 13°C, weitgehend windstill
02.04.2019	08.00 – 08.30	4°C, sonnig, windstill
16.04.2019	07.30 – 08.00	4°C, sonnig, windstill
07.05.2019	07.00 – 07.30	5°C, sonnig, weitgehend windstill
23.05.2019	08.30 – 09.00	14°C, sonnig, windstill
18.06.2019	23.00 – 23.30	22°C, weitgehend windstill

Bei den Begehungen wurden die Gehölze im laubfreien Zustand auf vorhandene Spechthöhlen und Horste sowie offensichtliche großvolumige Baumhöhlen kontrolliert.

In der folgenden Tabelle sind alle erfassten Arten mit Statusangabe aufgeführt. In dem relativ kleinen Untersuchungsraum wurden insgesamt 19 Arten erfasst, davon 15 Arten mit dem Status Revierinhaber. Bei dem erfassten Artenspektrum handelt es sich um häufige Arten der Gehölz- und Siedlungsbereiche ohne spezifische Habitatansprüche.

Als gefährdete Art wurde lediglich der Trauerschnäpper (RL 3) einmalig im Plangebiet am 07.05. verhört, sowie am 02.04. westlich außerhalb des Plangebietes. Als Höhlenbrüter ist die Art auf ein ausreichendes Höhlenangebot entweder in einem entsprechend alten Baumbestand oder alternativ einem entsprechenden Nistkastenangebot angewiesen. Der Trauerschnäpper ist in Niedersachsen landesweit verbreitet, bis auf waldarme Gebiete in Küstennähe⁷. Höchste Siedlungsdichten werden in ursprünglichen, von Altholz geprägten Laub- und Mischwäldern erreicht.

Eulen traten nicht auf. Gefährdete oder streng geschützte Arten konnten nicht als Brutvögel nachgewiesen werden. Dem Plangebiet sowie dem Umfeld kommt somit eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Artgruppe der Brutvögel zu.

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artnamen		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D ⁸	N ⁹	T	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Reviervogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	Reviervogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Reviervogel
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	Gastvogel

⁷ Krüger, T. et. al 2014: Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Hannover

⁸ Grüneberg, Ch. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung November 2015

⁹ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

Artnamen		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D ⁸	N ⁹	T	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>		-	-	Gastvogel
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	Reviervogel
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	Reviervogel in den angrenzenden Siedlungsgärten
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	Reviervogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	Reviervogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	Gastvogel
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	Reviervogel nördlich außerhalb des Plangebietes
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	Reviervogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	Reviervogel, zahlreiche Paare im an den Kiefern hochrankenenden Efeu
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	Reviervogel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	Reviervogel im Umfeld
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	3	Gastvogel, Durchzügler
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	Reviervogel im südlichen Siedlungsgebiet
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	Reviervogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	Reviervogel

Rote Listen D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNEBERG et al.2015¹⁰) / Niedersachsen/ Region Bergland mit Börden (KRÜGER ET AL. 2015¹¹): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Faunistische Funktionsbeziehungen, streng geschützte Arten
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

¹⁰ Grüneberg, Ch. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung November 2015

¹¹ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biototypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote-Liste-Pflanzenarten. Weiterhin wurden im Zuge der faunistischen keine gefährdeten Vogel- oder Fledermausarten mit Fortpflanzungsstätten im Planungsraum erfasst. Biototypen mit den Gefährdungskategorien 0 (=vollständig vernichtet), 1 (=von vollständiger Vernichtung bedroht) oder 2 (=stark gefährdet) fehlen im Geltungsbereich. Mit dem Siedlungsgehölz liegt ein Biototyp mit der Gefährdungskategorie 3 (=gefährdet) vor.

Faunistische Funktionsbeziehungen/ streng geschützte Arten:

Im Rahmen der Brutvogel- und Fledermauskartierungen wurden verschiedene Arten der Gehölze und Siedlungsbereiche erfasst. Arten oder Lebensraumstrukturen mit besonderer Planungsrelevanz kamen nicht vor. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes erfolgt in Kap. 11.4 ein Artenschutzbeitrag inkl. Ableitung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung¹² hat ergeben, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und –objekte betroffen sind. Die nächstgelegenen Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Emstal“ und „Emsauen zwischen Salzbergen und Papenburg“) befinden sich etwa 760 bzw. 940 m östlich des Plangebietes. Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gem. Map-Server im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Ems" (EU-Kennzahl: 2809-331) liegt rund 890 m östlich des Plangebietes. Weitere planungsrelevante Schutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Zusammenfassung: Hinsichtlich dem Schutzgut Erhalt der Biologischen Vielfalt weist das Plangebiet Grundfunktionen auf. Bereiche besonderer Bedeutung liegen nicht vor.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen unversiegelten, vollständig bewaldeten Bereich mit einer Flächengröße von 6.530 m².

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet ausschließlich der Bodentyp mittlerer Podsol ansteht.

¹² NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 28.06.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>

Der Bodentyp ist nicht in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“¹³ des LBEG verzeichnet und somit nicht als potenziell schutzwürdig einzustufen. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird gem. NIBIS-Kartenserver¹⁴ als „gering“ eingestuft. In Bezug auf das Schutzgut Boden sind daher keine Wertelemente besonderer Bedeutung im Plangebiet zu erwarten.

Im NIBIS-Kartenserver¹⁵ werden für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Altlastenstandorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver¹⁶ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 151-200 mm/a. Hiermit liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“¹⁷. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Gemäß den Angaben des NIBIS-Kartenserver zur Höhe (ohne anthrop. Formen)¹⁸ und der Lage der Grundwasseroberfläche¹⁹ ist im Untersuchungsgebiet ein mittlerer Grundwasserstand von 1,6 m unter Geländeoberfläche zu erwarten. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Gemäß den Darstellungen des MU Map-Servers befindet sich das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser weist das Plangebiet aufgrund der hohen Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen eine besondere Bedeutung auf.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Untersuchungsgebiet ist vollständig bewaldet. Bei solchen Waldbiotopen handelt es sich um frischluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Frischluftproduzierende

¹³ NIBIS®-Kartenserver (2019b): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁴ NIBIS®-Kartenserver (2019c): *Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.09.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁵ NIBIS®-Kartenserver (2019d): *Altlasten*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁶ NIBIS®-Kartenserver (2019): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA 1:200 000 (HÜK200)*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁷ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹⁸ NIBIS®-Kartenserver (2012): *Geomorphographie, Höhen (ohne anthrop. Formen) [m]*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.09.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁹ NIBIS®-Kartenserver (2012): *Hydrogeologische Übersichtskarten 1:200.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.09.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Frischluft in lufthygienisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen/ Industriegebiete) ausgleichend wirken können. Hierzu muss die Frischluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für kaltluftproduzierende Flächen (insbesondere Freiflächen), die aber im Plangebiet nicht anzutreffen sind. Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da der bewaldete Bereich im Vergleich sehr kleinflächig ist und es sich bei dem Plangebiet sowie dem Umfeld um kein stark lufthygienisch belastetes Gebiet handelt.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Emsland in der Naturraumeinheit 4 „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Das Untersuchungsgebiet stellt sich als kleine Grünfläche mäßiger Naturnähe innerhalb des Siedlungsbereiches dar. Im Osten sind eine Wegeverbindung in Form eines Trampelpfades und Sitzgelegenheiten vorhanden, welche auf die Nutzung zur Feierabenderholung weisen. Dieser Bereich bleibt als Grünfläche erhalten und wird durch die geplante wohnbauliche Nutzung nicht in Anspruch genommen.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers des NLWKN hat ergeben, dass ca. 890 m östlich des Plangebietes ein Natura 2000-Schutzgebiet liegen. Hierbei handelt es sich um das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Ems“ (EU-Kennzahl: 2809-331). Das Plangebiet wird durch die umliegende intensive Nutzung (Landwirtschaft) von dem Natura 2000-Gebiet getrennt. Eine Beeinträchtigung des europäischen Netzes >Natura 2000< durch die vorliegende Planung kann daher ausgeschlossen werden.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommt mit dem Waldbereich ein Biotop- oder Umweltkomplex mit besonderer

Empfindlichkeit oder Bedeutung vor (s. Kap. 3.2 - Rote Liste Biotoptypen). Daher wird die Planung aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen durch das vorliegende Vorhaben wird durch den Verlust des Waldbereiches bedingt. Diese Struktur nimmt sowohl Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch für das Landschaftsbild wahr.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit als Wald genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung von Wohngebieten und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 2: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude/Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.

Betriebsbedingte Wirkungen

Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Artkenntnis berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen/Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und /oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf wohnbaulich genutzte Flächen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigkeiten sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Daher werden zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 3: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1). Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von den umliegenden Nutzungen (Napoleondamm, Mühlenstraße, Bahnlinie) wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. Gemäß der schalltechnischen Beurteilung (IPW 2019) sind Maßnahmen zum Lärmschutz (Einbau von schallgedämmten Lüftern) erforderlich. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche lärmbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht zu erwarten sind. Geplant ist die Ausweisung von Wohngebieten. Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche – verursacht durch das Plangebiet - ist daher nicht auszugehen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier ist Inanspruchnahme einer Waldfläche zu nennen. Die Überplanung dieser Flächen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (Gehölzrodung). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung werden im Zuge der geplanten Wohnnutzung die vorhandenen Störreize (vorhandene Wohnsiedlungen sowie Verkehrsflächen Napoleondamm und Eisenbahn) nicht übersteigen. Faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung liegen im Plangebiet sowie dem unmittelbaren Umfeld nicht vor.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Mit Umsetzung der Planung gehen ca. 3.700 m² Siedlungsgehölz als Lebensraum verschiedener gehölz- und siedlungsbewohnender Arten verloren. 2.840 m² werden als Grünfläche

weiterhin zum Erhalt festgesetzt. Faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 0,65 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 0,15 ha ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Beeten sowie durch die öffentlichen Grünflächen zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 0,50 ha. Die vorliegende Planung bedingt den Verlust einer unversiegelten Waldfläche.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten. Des Weiteren besteht im Plangebiet nur eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 0,15 ha versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von 151-200 mm/a liegen im Plangebiet keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Gemäß NIBIS-Kartenserver besteht eine hohe Grundwassergefährdungsrate im Plangebiet. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Ausweisung von Wohngebieten) nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist mit keinen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPg durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Da der bewaldete Bereich im Vergleich sehr kleinflächig ist und es sich bei dem Plangebiet sowie dem Umfeld um kein stark lufthygienisch belastetes Gebiet handelt, liegt kein Element mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft vor.

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für

das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der im Plangebiet gelegene Waldbereich weist eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Die Ausweisung von Wohngebieten führt jedoch im Allgemeinen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Insgesamt ist daher mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die vorliegende Planung zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 4 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 4: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 3)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung) 	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Gefährdete Pflanzen- oder Tierarten sowie bedeutende faunistische Funktionsräume liegen im Untersuchungsraum nicht vor.
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Die Waldfläche stellt ein landschaftsbildspezifisches Wertelement dar. 	II	Die Gehölze erfahren im Zuge des vorliegenden Vorhabens eine Überplanung. Diese Strukturen erfahren jedoch einen Ausgleich (sh. Kap. 5). Daher ist der Eingriff zulässig.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Von den umliegenden Nutzungen (Napoleonendamm, Mühlenstraße, Bahnlinie) wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. 	I	Die schalltechnische Beurteilung hat ergeben, dass unter der Beachtung von Lärmschutzmaßnahmen die Errichtung von Wohngebieten möglich ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Die zulässige Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. 	I	Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet. Daher können die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. 	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird unter Einhaltung des Standes der Technik nicht ausgegangen.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Es kommt zum Verlust von Infiltrationsraum durch die Flächenversiegelung. 	I	Es liegen keine Bereiche mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate vor.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen durch das vorliegende Vorhaben werden durch den Verlust des Waldbereiches bedingt. Diese Struktur nimmt sowohl Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch für das Landschaftsbild wahr.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 138. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Lärm, Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung getroffen werden. Erhebliche Lärm-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung (Ausweisung von Wohngebieten) aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff BauGB)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang ist liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftliche aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)

Durch die Planung ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)

Die geplante wohnbauliche Nutzung im Plangebiet sowie die bestehende gewerbliche Bebauung im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als

Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Im vorliegenden Bebauungsplan wird die Neuversiegelung innerhalb der Wohngebiete dadurch reduziert, dass keine Überschreitung der GRZ (0,4) zugelassen wird. Des Weiteren werden entlang der südlichen und westlichen Plangebietsgrenze Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, sodass die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten bleiben.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landeskreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den § 44 BNatSchG sind folgende Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden:

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Rodung von Gehölzen (Baufeldräumung) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und damit nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar
- Bäume > 30 cm Brusthöhendurchmesser sind unmittelbar vor den Fällarbeiten durch eine fachkundige Person auf potentiell vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen. Sind Tiere vorhanden sind die Arbeiten unmittelbar einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Spezielle artspezifische Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist.

Für den Waldverlust sind gemäß Niedersächsischen Landeswaldgesetz (NWaldLG) Ersatzaufforstungsflächen nachzuweisen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im Wohngebiet; Hausgärten

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 im Wohngebiet werden 40 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (60 %) sind somit als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen.

Öffentliche Grünflächen

Im östlichen sowie südlichen Bereich des Plangebietes sind Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Die in diesen Bereichen bestehenden Gehölze werden somit erhalten bleiben und ergänzt.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Das Planungsvorhaben führt zu dem Verlust von Waldflächen. Insgesamt werden 3.683 m² überplant.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Waldbehörde (2018-11-01) ist der Gehölzbestand im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

Die Ersatzaufforstung erfolgt in der Gemarkung Ahlde, Flur 6, Flurstück 113/2 tlw. (Gesamtgröße 17.440 m², Bedarf für vorliegende Bauleitplanung: 3.683 m²)

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Aufgrund der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen für die Waldumwandlung (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs²⁰.

Die Gemeinde Emsbüren wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

²⁰ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mittelfristig mit einem weitest gehenden Fortbestand der Biotoptypen im Plangebiet zu rechnen. Der Waldbereich bliebe voraussichtlich in seiner Funktion bestehen.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im vorliegenden Bebauungsplan wurden neben den in Kap. 5 genannten Maßnahmen zur Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes keine Alternativen geprüft.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung der allgemeinen Wohngebiete sowie der öffentlichen Grünflächen ist eine Waldfläche betroffen. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die geplanten Wohngebietsflächen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung (Schutzgüter Boden und Wasser) und der Verlust von Lebensraum durch die Flächeninanspruchnahme (Schutzgut Pflanzen/Tiere). Außerdem ist der Eingriff in den empfindlichen Waldbereich als erheblich einzustufen.

Zusammenfassend kann jedoch festgehalten werden, dass nach Durchführung der Ersatzmaßnahmen für die Waldumwandlung für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist*

12. BImSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)*

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2015): *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit,*

Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 25. August 2015. Abgerufen am 20.11.2017 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

DRACHENFELS, O. v. (2016). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016.* Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2015). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.* Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

KAISER T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen.* Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

KRÜGER T. & NIPKOW M. (2015). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015.* Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.

LANDKREIS EMSLAND (2010). *Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland.* Stand: 2010, Meppen.

LANDKREIS EMSLAND (2001). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland.* Stand: 2001, Meppen.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50).* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50).* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit).* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019d): *Bodenverdichtung.* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019e): *Altlasten.* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019f): *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 28.06.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

STÜER B. & SAILER A. (2004): *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Verlust und Ausgleich von Wald nach Waldgesetz

Wald nimmt im Vergleich zu anderen Biotoptypen oder Ökosystemen eine besondere Stellung im Umweltrecht ein. Waldflächen in Niedersachsen sind über das NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) spezialgesetzlich geschützt; darüber hinaus sind die „Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. D. ML v. 2.1.2013; 406-64002-136)“ zu beachten.

So soll z.B. nach § 8 NWaldLG der Verlust von Wald nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden. Die konkrete Kompensationshöhe bemisst sich nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.

Nach § 8 Abs. 4 soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen.

Das Planungsvorhaben führt zu dem Verlust von Waldflächen. Insgesamt werden 3.690 m² überplant.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Waldbehörde (2018-11-01) ist der Gehölzbestand im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

Die Ersatzaufforstung erfolgt in der Gemarkung Ahlde, Flur 6, Flurstück 113/2 tlw. (Gesamtgröße 17.440 m², Bedarf für vorliegende Bauleitplanung: 3.690 m²).

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen/Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG²¹ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.²²

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
----------------------------------------------------------------	--------------------------------------------

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

2. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten ♦ Europäische Vogelarten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)

²¹ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

²² Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...)“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

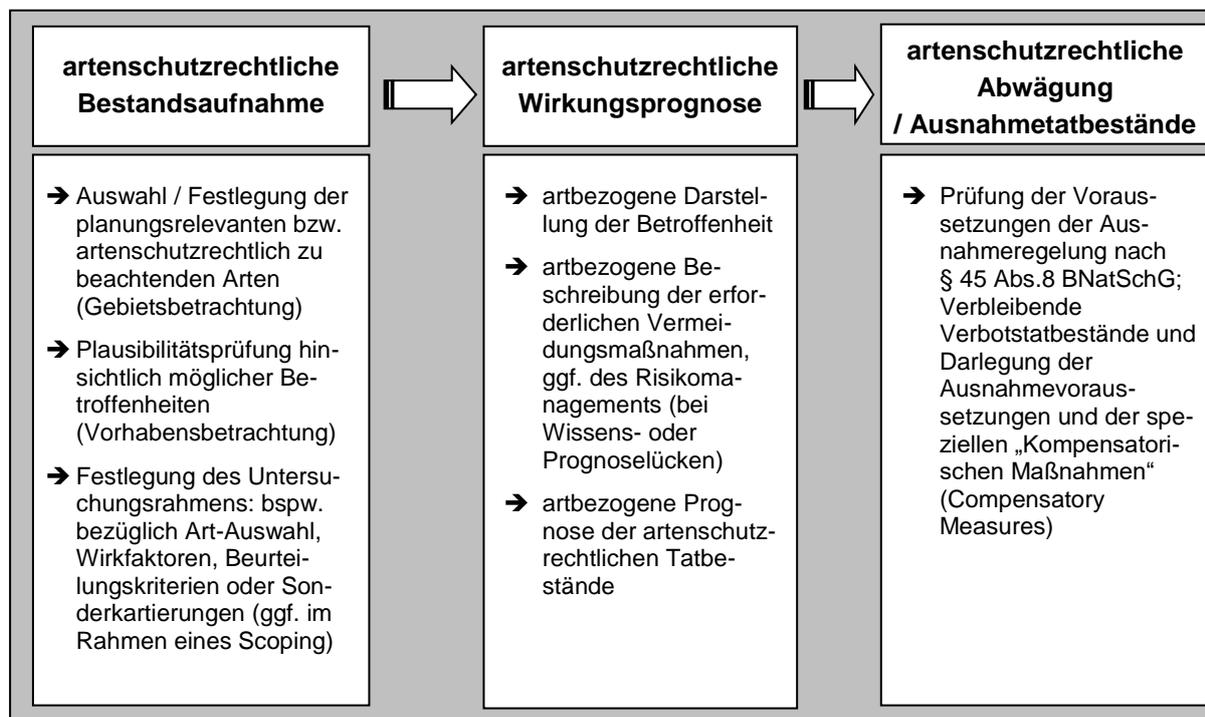
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Siedlungsgehölz, welches vorwiegend mit Kiefern (BHD ca. 25-30 cm) bestockt ist. In den Randbereichen stehen jüngere Eichen und Birken sowie vereinzelt Ahorn. In dem Kiefernforst ist die Strauchschicht aus Laubhölzern relativ gut ausgeprägt. Parallel der Mühlenstraße stockt eine ältere Eichenreihe (BHD ca. 50 cm). Das Plangebiet ist im Norden und Süden von Wohnsiedlungen umschlossen. Die parallel der östlichen Plangebietsgrenze verlaufende Straße Napoleondamm ist als Vorbelastung einzustufen. Östlich des Napoleondammes schließt sich der Übergang zur offenen, meist landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft an. Ca. 1,2 km östlich verläuft das Emstal. Ca. 100 m westlich des Plangebietes verläuft die Eisenbahnlinie.



Fotos 1-4: Kiefernforst mit Strauchunterwuchs, Einfluss angrenzender Siedlungsbereiche, Waldrand am Napoleondamm sowie an der Mühlenstraße

Faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung sind auf den Umweltkarten der niedersächsischen Naturschutzverwaltung nicht verzeichnet. Ebenso liegen keine konkreten Hinweise zu Vorkommen mit besonderer faunistischer Bedeutung vor. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten zur faunistischen Bewertung des Plangebietes sowie zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes im Frühjahr 2019 Erfassungen der Fledermäuse (Donning, sh. Gutachten) und Brutvögel (IPW, sh. Kap. 3.2).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen²³ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz²⁴ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 5: Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Im Rahmen der Fledermauserfassungen (Büro Donning 2019) wurden fünf Arten sicher nachge-

²³ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

²⁴ NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
		wiesen: Großer Abendsegler, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Braunes Langohr sowie die nicht weiter bestimmbare Gattung <i>Myotis</i> . Eine Quartiernutzung konnte nicht festgestellt werden. Höhere Jagdaktivität von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen entlang der Mühlenstraße sowie dem Napoleondamm.
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser), Fehlende Habitatausstattung im Gebiet
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine Nachweise im Raum, fehlende Habitatausstattung im Gebiet
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	Ergebnis der Erfassungen im Frühjahr 2019: Innerhalb des Untersuchungsgebietes 15 Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Vorkommen innerhalb des Siedlungsbereiches unwahrscheinlich. Nur bedingt geeignete Habitatstrukturen.
Zauneidechse	Anh. IV	
<i>Amphibien</i>		
Geburtsheiferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, Fehlen geeigneter Laichgewässer, teilweise außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet, fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet, fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, außerhalb des Verbreitungsgebietes
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, fehlende Habitatausstattung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Großer Eichenbock, Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh.II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, lediglich Relikt-vorkommen in NI
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Bau- und anlagebedingt geht der mittlere Teil des Siedlungsgehölzes verloren. Baubedingt werden vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Faunistische Bereiche besonderer Bedeutung sind hier nicht bekannt oder offensichtlich.

Sowohl der westliche als auch der östliche Teil des Siedlungsgehölzes werden weiterhin als Grünfläche festgesetzt. Baufelder sind hier auszuschließen. Anlagebedingte Auswirkungen beschränken sich somit auf den bereits aufgeführten Verlust des mittleren Gehölzbestandes aus überwiegend Kiefern mit einzelnen Laubhölzern.

Betriebsbedingte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung werden im Zuge der geplanten Wohnnutzung die vorhandenen Störreize (vorhandene Wohnsiedlungen sowie Verkehrsflächen Napoleondamm und Eisenbahn) nicht übersteigen. Faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung liegen in den verbleibenden Gehölzflächen oder im Umfeld nicht vor.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

Brutvögel

2019 erfolgte eine Erfassung der Brutvögel in Anlehnung an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) (sh. Kap. 3.2). Im Rahmen der Kartierungen wurden 15 Arten mit Revierstatus im Untersuchungsraum erfasst. Bei dem erfassten Artenspektrum handelt es sich um häufige Arten der Gehölz- und Siedlungsbereiche

ohne spezifische Habitatansprüche. Zu nennen sind hier: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp.

Bei den europäischen Vogelarten wird der Blick auf die Arten mit besonderer Planungsrelevanz fokussiert. Diese Festlegung erfolgt in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung²⁵. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Die häufigen Brutvogelarten ohne spezifische Habitatansprüche können gruppenweise betrachtet werden. Hinsichtlich der im Plangebiet sowie dem unmittelbaren Umfeld aufgetretenen Brutvogelarten allgemeiner Planungsrelevanz kann von folgendem ausgegangen werden.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Rodung von Gehölzen (Baufeldräumung) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und damit nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Vorhabensspezifische Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen der aufgetretenen, häufigen Arten auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung geht ein Teilbereich des vorhandenen Gehölzbestandes als Lebensraum häufiger Brutvogelarten ohne spezifische Habitatansprüche verloren. Westlich und östliche Teilstücke werden weiterhin als Grünfläche festgesetzt und bleiben erhalten. Weiterhin werden innerhalb des neuen Wohngebietes weitere Gartenflächen entstehen. Unter Berücksichtigung des unmittelbaren Umfeldes des Plangebietes sowie der vorgesehenen Planung (Erhalt von Gehölzflächen, Wohnsiedlung mit Gärten) kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die vorgefundenen Brutvogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

²⁵ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes werden für die nachgewiesenen Brutvögel unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung nicht erfüllt. Artspezifische vorgezogene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Im Rahmen der Kartierungen (Donning 2019) wurden fünf Arten sicher nachgewiesen: Großer Abendsegler, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Braunes Langohr sowie die nicht weiter bestimmbare Gattung *Myotis*. Der südliche und südwestliche Waldrand wurde intensiv als Jagdhabitat von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen genutzt. Quartierstandorte wurden nicht ermittelt (genauer sh. Donning 2019).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten keine Quartiere ermittelt werden. Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes weisen weiterhin nur ein geringes Quartierpotential auf. Gehölzrodungen dürfen in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Die Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Einzelquartieren ist dann am geringsten. Dennoch sind zur Vermeidung der Tötung von Individuen Bäume > 30 cm Durchmesser unmittelbar vor den Fällarbeiten durch eine fachkundige Person auf potentiell vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Quartiere sind von der Planung nicht betroffen. Die überwiegend im Plangebiet jagend aufgetretenen Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus sind typische Arten der Siedlungsbereiche. Vorhabensspezifische Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Quartiere sind von der Planung weder direkt noch indirekt betroffen. Die überwiegend im Plangebiet aufgetretenen Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus sind typische Arten der Siedlungsbereiche, deren Quartiervorkommen im Siedlungsbereich des Umfeldes anzunehmen ist. Jagdmöglichkeiten sind für die überwiegend aufgetretenen Zwerg- und Breitflügelfledermäuse weiterhin vorhanden. Essentielle Habitatbestandteile wurden nicht nachgewiesen.

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes werden für die nachgewiesenen Fledermausarten mit Umsetzung vorliegender Planung nicht erfüllt.

11.4.4 Zusammenfassung

Mit Umsetzung der Planung als Wohngebiet gehen ca. 3.700 m² Siedlungsgehölz (vornehmlich Kiefern) verloren. Im Frühjahr / Sommer 2019 erfolgten in Abstimmungen mit der UNB Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse.

Mit Umsetzung der Planung sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Rodung von Gehölzen (Baufeldräumung) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und damit nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar
- Bäume > 30 cm Brusthöhendurchmesser sind unmittelbar vor den Fällarbeiten durch eine fachkundige Person auf potentiell vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen. Sind Tiere vorhanden sind die Arbeiten unmittelbar einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Spezielle artspezifische Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

11.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite